

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
vom Dienstag, 18. Dezember 2018

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
 Schriftführer: Herr Neumeier

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
2. Bgm. Ried	Mitglied	X		
3. Bgm. Riedl	Mitglied	X		
SR Abinger	Mitglied	X		
SR Behounek	Mitglied	X		
SR Brilmayer	Mitglied	X		
SR Goldner	Mitglied	X		
SR Gressierer	Mitglied	X		
SR Hilger	Mitglied	X		
SR Lachner	Mitglied	X		
SR Luther	Mitglied	X		
SR Matjanovski	Mitglied	X		
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Münch	Mitglied	X		
SR Obergrusberger	Mitglied	X		
SR Otter	Mitglied	X		
SR Platzner	Mitglied	X		
SR Rauscher	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
SR Schedo	Mitglied	X		
SR Schmidberger	Mitglied	X		
SR Schulte-Langforth	Mitglied	X		
SR Schurer	Mitglied	X		
SR Spötzl	Mitglied	X		
SR Zwingler	Mitglied	X		

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

TOP 1. Jahresantrag Städtebauförderung 2019

öffentlich

Sachverhalt:

Am 22.11.2018 wurde der Jahresantrag für die Städtebauförderung im Rathaus besprochen. Die Bedarfsmitteilung zum Städtebauförderungsprogramm ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes abbildet.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Innenstadtsanierung konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für das Folgejahr.

Die voraussichtliche Gesamtsumme der förderfähigen Kosten beträgt 2.370.000,- €. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt der Stadt bereitgestellt.

Folgende Punkte wurden neu aufgenommen:

1.5 Verkehrskonzept / Neuzählung des Verkehrs;

Der Punkt dient zur Unterstützung der Arbeit des AK Verkehr Innenstadt und St. 2080.

Sollten aktuelle Verkehrszählung, -Gutachten o. ä. notwendig werden, könnten diese im Rahmen des Programms „Aktive Zentren“ als Weiterentwicklung des ISEK – Kap. Verkehr gefördert werden.

1.7 Plangutachten/Mehrfachbeauftragung – Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97

– Semptstraße; Bauliche Entwicklung an der Eberhardstraße 24 (Seerose);

Hierfür besteht möglicherweise eine Fördermöglichkeit, da das Bebauungsplangebiet zwar nicht im Sanierungsgebiet, jedoch im Untersuchungsgebiet liegt. Die Förderwürdigkeit wird im Rahmen des Jahresantrags von der Städtebauförderung geprüft.

1.8 Konkurrierendes Verfahren – Neuordnung Hölzerbräu;

Hier werden sich in der näheren Zukunft Veränderungen hinsichtlich der Nutzung ergeben. Um das Gelände, das im Sanierungsgebiet liegt, einer geordneten städtebaulichen Nutzung zuzuführen, wären Planungsmaßnahmen förderwürdig.

5.1 Moderationsprozess AK Verkehr;

siehe Ausführungen zu Ziff. 1.5

Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmitteilung zu entnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2019 zu. Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2019 bei 2.370.000,- €. Der erforderliche Eigenanteil soll im Haushalt der Stadt bereitgestellt werden.

25 Ja : 0 Nein

TOP 2.

4. FNP-Änderung Kiesabbau Rinding II;

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange

b) Feststellungsbeschluss

öffentlich

Sachverhalt:

Zur Behandlung der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

A. Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entweder keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, oder es bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

LRA – Ebersberg, SG 44 Altlasten und Bodenschutz

Stellungnahme vom 26.10.2018

LRA – Ebersberg, Gesundheitsamt

Stellungnahme vom 30.10.2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg

Stellungnahme vom 25.10.2018

Markt Kirchseeon

Stellungnahme vom 10.10.2018

Gemeinde Steinhöring

Stellungnahme vom 05.10.2018

Stadt Ebersberg, Abt. Abfall und Umwelt

Stellungnahme vom 31.10.2018

Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den oben angeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, oder keine Einwände gegen die vorgelegte Planung vorgebracht wurden.

1. Regierung von Oberbayern

Stellungnahme vom 04.10.2018

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab es zuletzt mit Schreiben vom 09.01.2018 als Stellungnahme zur o. g. Planung ab.

Darin kamen wir zu dem Schluss, dass das Vorhaben (Erweiterung der vorhandenen Kiesabbau-Konzentrationsflächen in Rinding nach Norden und Osten) grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Da sich die Planung (Planfassung vom 17.09.2018) in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung aus fachlicher Sicht nicht veranlasst.

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regierung von Oberbayern, Abteilung Raumordnung, Landes- und Regionalplanung feststellt, dass das Vorhaben weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

2. Regionaler Planungsverband München

Stellungnahme vom 04.10.2018

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Regionalen Planungsverband keine regionalplanerischen Bedenken vorgetragen werden.

3. Landratsamt Ebersberg

Stellungnahme vom 02.11.2018

A: aus baufachlicher Sicht

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

Beschlussvorschlag zu A: aus baufachlicher Sicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus baufachlicher Sicht keine Anregungen oder Einwände vorgetragen werden.

B: aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände und Bedenken zu vorgelegten Planunterlagen.

Beschlussvorschlag zu B: aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass somit aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände und Bedenken bestehen.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zu dem oben genannten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

- 1) Die Abarbeitung des Themas Artenschutz im Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf. Unter Punkt 3.5 „Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt“ des Umweltberichtes wurde das Thema wie folgt abgearbeitet: „Das es sich bei der Kiesabbaufäche lediglich um einen potenziellen Lebensraum mit Vorbelastungen handelt, wird im Falle eines tatsächlichen Vorkommens geschützter Arten davon ausgegangen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung von folgenden Maßnahmen im Rahmen der Umnutzung und nachfolgenden Rekultivierung vermieden werden können.“
Ohne Kartierung kann das Vorkommen besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass durch den Kiesabbau auch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf den Nachbarflächen ausgelöst werden können, da sich die bestehende Störkulisse durch den Kiesabbau (Rinding I) nach Westen verschiebt. Wir empfehlen deshalb bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine artenschutzrechtliche Kartierung.
Im Falle eines tatsächlichen Vorkommens besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vor Abbaubeginn durchzuführen und nicht im Zuge der Rekultivierung.
- 2) Die im Norden des geplanten Kiesabbauvorhabens bestehende Hecke, die auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist, wird durch einen 10 m breiten Mindestabstand zu den geplanten Kiesabbaufächen ausgespart.
Nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist der Heckenbestand entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Fl. Nr. 740 Gmkg. Oberndorf. Um die nach Art. 16 BayNatSchG geschützte Hecke ist nicht zu beeinträchtigen, ist eine 5 m breiter Mindestabstand zur Abbaufäche einzuhalten.

Abwägung zu 1:

Der aus dem Umweltbericht zitierte Satz wird zum besseren Verständnis umformuliert. Die dort beschriebenen Maßnahmen dienen sowohl der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vor Abbaubeginn als auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Durchführung nachfolgender Rekultivierungsmaßnahmen.

Abwägung zu 2:

Für Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Kies sowie für Behörden, welche die Entscheidung über ein Abbauvorhaben und den sachgerechten Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen treffen, gilt die „Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Stein und Erden“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllMBl 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl 5/2002, S. 234).

Unter Ziffer 4.2.1.6 der Richtlinie ist geregelt, dass Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten werden müssen. Bei Einhaltung einer Abstandsfläche von mind. 5 m bei Trockenabbau und mind. 10 m bei Nassabbau wird eine Beeinträchtigung in der Regel nicht vorliegen.

Zusätzlich besteht zwischen dem westlichen Rand der Hecke und der Grundstücksgrenze ein Abstand von rund 2 – 2,5 Metern.

Zur nördlichen Hecke wird auf deren gesamter Länge von rund 170 Metern ein Abstand von 10 Metern eingehalten. Die östliche Hecke ist rund 33 Meter lang, wobei auf rund 8 Metern (Im Norden) noch ein Abstand von 10 Metern und auf rund 25 Metern ein Abstand von 7 – 7,5 Metern eingehalten wird.

Der Umweltbericht (Ziffer 3.5) wird um diese Informationen ergänzt.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich durch die Vorbelastung des Standorts nur geringe Auswirkungen durch Störungen ergeben. Im Falle eines tatsächlichen Vorkommens geschützter Arten wird davon ausgegangen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung der im Umweltbericht (Ziffer 3.5) genannten Maßnahmen vermieden werden können.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu dem Vorhaben grundsätzlich keine Einwände und Bedenken bestehen.

Der Umweltbericht wird gemäß den Abwägungen in Abschnitt 1. und 2 redaktionell geändert.

4. Bayerischer Bauernverband

Stellungnahme vom 10.10.2018

Es wird allgemein ausgeführt, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben sei. Dies müsse bei Planungsbeginn in die Betrachtungen aufgenommen werden. Es wird auf das berechnete Interesse an der Wahrung ihrer Eigentums- und Bewirtschaftungsrechte hingewiesen. Es gingen in Oberbayern täglich 7 ha landwirtschaftliche Fläche unwiderruflich verloren. Bei vorbereitenden Planungen dürfe die Kulturlandschaft nicht als günstige frei planbare Potentialfläche gesehen werden, sondern der ressourcenschonende Umgang mit der Kulturlandschaft müsse das erste Ziel sein.

Den Landwirten müsse grundsätzlich eine störungs- und hindernisfreie (Baustellen, Straßensperrungen, -Verlegungen etc.) Bewirtschaftung zugesichert werden. Andernfalls müssten sie ausreichend entschädigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Vorbringungen allgemeiner Art zur Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe, zum Flächenverbrauch und zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Einwände oder Bedenken gegen die vorliegende Planung werden allerdings nicht vorgetragen. Änderungen an der Planung ergeben sich deshalb nicht.

5. IHK für München und Oberbayern

Beschlussvorschlag:

Stellungnahme vom 29.10.2018

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK die Planung begrüßt und der Ausweisung von Erweiterungsflächen für den Kiesabbau zustimmt.

6. Handwerkskammer

Stellungnahme vom 08.11.2018

Nach einer Zusammenfassung des Vorhabens, äußert die Handwerkskammer keine Bedenken und das Planvorhaben wird im Interesse der lokalen Wirtschaft begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung im Interesse der lokalen Wirtschaft begrüßt wird.

7. Bayernwerk AG

Stellungnahme vom 24.10.2018

Abwägung zu 1:

Die Hinweise der Bayernwerk AG betreffen die nachfolgende Genehmigungsplanung. Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird an die Fa. Steinegger, Betreiber eines Teils der bisherigen Kiesgruppe und Eigentümer des Flurstücks 2597, weitergeleitet.

Beschlussvorschlag zu 1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussvorschlag zu 2:

Wird zur Kenntnis genommen.

8. Landesbund für Vogelschutz

Stellungnahme vom 22.10.2018

Sachvortrag / Abwägung

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich durch die Vorbelastung des Standorts nur geringe Auswirkungen durch Störungen ergeben. Im Falle eines tatsächlichen Vorkommens geschützter Arten wird davon ausgegangen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung der im Umweltbericht (Ziffer 3.5) genannten Maßnahmen (Freimachung der Abgrabungsfelder außerhalb der Brutzeit etc.) vermieden werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

9. Stadt Ebersberg, Erschließung allgemein

Stellungnahme vom 09.10.2018

Beschlussvorschlag:

Die Vorbringungen zu Straßenbau und Allgemeines werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich daraus nicht.

B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Mühlfenzl fordert den Kiesabbau nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen zuzulassen und bittet die Verwaltung in der Sache, Kontakt mit dem Regionalen Planungsverband (RPV) zwecks Überarbeitung der Konzentrationsflächen aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauBG und stimmt den erläuterten Beschlussvorschlägen zu.

Der Stadtrat stellt die 4. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Kiesabbau Rinding II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 11.12.2018 fest.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung für den Flächennutzungsplan einzuholen und nach erfolgter Genehmigung öffentlich zu machen.

20 Ja : 4 Nein

StR Schechner nahm wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 3.**10. FNP-Änderung Recyclinganlage für Baustoffe;****a) Vorstellung der Planung****b) Einleitungsbeschluss**

öffentlich

Sachverhalt:**Zu a):**

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem Grundstücken an der Schafweide FINr. 3287 und 3288, Gemarkung Oberndorf eine Recyclinganlage für Baustoffe zu errichten. Der Inhalt und die Beschreibung der Projektes sind dem beiliegenden Schreiben der Antragstellerin vom 21.11.2018 zu entnehmen, welches mit der Ladung versandt wurde. Die Sache wurde bereits in der Sitzung des technischen Ausschusses vom 20.02.2018, TOP 15 behandelt.

Planungsrechtliche Einordnung:

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Waldfläche dargestellt. Die beiden Flächen grenzen unmittelbar südwestlich an die Konzentrationsflächen für den Kiesabbau an, liegen allerdings außerhalb der dieser Konzentrationsflächen. Sie sind somit planungsrechtlich als Außenbereich (§35 BauGB) zu beurteilen.

Für die Grundstücke liegen (befristete) Genehmigungen zum Kiesabbau mit anschließenden Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederaufforstung) bis 2026 bzw. bis 2030 vor. Der Abbau hat auf diesen Flächen bereits stattgefunden bzw. findet derzeit statt.

Am 24.04.2018 hat in der Sache im Rathaus ein Scoping-Termin mit den beteiligten Behörden (LRA, Abt. Bauleitplanung, UNB, UIB, Baugenehmigungsbehörde, AELF Ebersberg) stattgefunden. Dabei wurde festgelegt, dass vor Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens die wald- und naturschutzrechtliche Situation in Form einer Verträglichkeitsabschätzung gegenüber dem FFH-Gebiet und der Rodungserlaubnis überprüft werden müssen.

Mit Schreiben vom 29.05.2018 teilte uns das LRA Ebersberg folgendes mit:

„Aus der Sicht der uNB und der unteren Forstbehörde des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg kann einem Recyclingvorhaben der Fa. Grabmeier zugestimmt werden mit der Maßgabe, dass sich das Betriebskonzept an die jeweils bestehenden Rekultivierungsfristen der Abgrabungsgenehmigungen vom 31.01.2008 für die FINr. 3287 und vom 28.11.2014 für die FINr. 3288, jeweils Gemarkung Oberndorf hält.

Als Rekultivierungsziel ist für beide Grundstücke die Anpflanzung eines Laubmischwaldes genehmigt und auch angeordnet. Für die FINr. 3287 Gemarkung Oberndorf ist nach Ziff. 4.1 des Genehmigungsbescheides eine Frist für die gesamte Fläche bis 31.12.2025 festgesetzt. Nach Ziff. 2.2 der Genehmigung für die FINr. 3288 Gemarkung Oberndorf gilt eine Frist für die gesamte Fläche bis 31.12.2034. Bei beiden Genehmigungen ist eine Umsetzung von vorhergehenden abschnittswisen Teilrekultivierungen vorgesehen.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen ist weder eine erneute naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung noch eine erneute forstrechtliche Rodungserlaubnis erforderlich. Bei Einhaltung der Rekultivierungsfristen und entsprechender Wiederbewaldung kann ferner auf eine FFH-Abschätzung verzichtet werden.

Ob und wie sich das beabsichtigte Recyclingvorhaben in das rechts- und bestandskräftige Abbau- und Rekultivierungskonzept der Abgrabungsgenehmigungen integrieren lässt, ist textlich und planerisch darzustellen.

Die Einhaltung der verbindlichen Rekultivierungsfristen soll die damit einhergehende sukzessive Wiederbewaldung der Grundstücke gewährleisten. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist einschließlich des Rückbaus der Betriebsanlagen mit den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Instrumentarien rechtlich z. B. durch entsprechende Nebenbestimmungen, Abgabe einer Rückbauverpflichtung, Bürgschaftserklärungen und/oder Grunddienstbarkeiten zu sichern.“

Zu b):

Damit kann in das Bauleitplanverfahren eingestiegen werden. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan kommt nach Auffassung des Landratsamtes Ebersberg und der Verwaltung ein Sondergebiet „Bauschuttrecyclinganlage“ gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO in Betracht. Ein Gewerbegebiet bzw. ein Industriegebiet scheidet aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das Anbindegebot (vgl. § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP vom 21.02.2018 in Verbindung mit Z 3.3 des LEP) aus. Im Zuge des weiteren Verfahrens wäre allerdings noch zu prüfen, ob die sechste Ausnahme vom Anbindegebot hier greift. Demnach könnte ein Gewerbegebiet/Industriegebiet, abweichend vom Anbindegebot ausgewiesen werden, da es hier um einen produzierenden Gewerbebetrieb geht, der nach § 4 BImSchG eine genehmigungspflichtige Anlage darstellt. Diese Fragestellung hat allerdings für den Einleitungsbeschluss noch keine entscheidende Bedeutung.

Der Antragsteller hat alle anfallenden Kosten die im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens anfallen zu tragen. Dies wird über eine noch abzuschließende städtebauliche Vereinbarung geregelt.

Beschluss:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Antrag wegen Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Recyclingbetriebs in Ebersberg, An der Schafweide, FINr. 3287 und 3288, Gemarkung Oberndorf.

Der Stadtrat fasst vorbehaltlich einer entsprechenden Planungskostenübernahmevereinbarung einen Einleitungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

24 Ja : 1 Nein

TOP 4.

11. FNP-Änderung - Erweiterung der Kiesabbauflächen Schafweide;

a) Vorstellung der Planung

öffentlich

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.11.2018 begehrt die Antragstellerin die Einleitung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zur Erweiterung der Kiesabbauflächen südwestlich des heutigen Kiesabbaugebietes an der Schafweide. Der Antrag bezieht sich auf die FINr. 3254, 3255 und 3256 der Gemarkung Oberndorf. Die Gesamtfläche beträgt 60.850 m² bzw. 6,08 ha.

Das Schreiben der Antragstellerin liegt den Sitzungsunterlagen bei; hierauf wird Bezug genommen.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das beantragte Abbaugelände liegt auf einer Fläche, auf der heute Wald gem. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG vorhanden ist. Die Beseitigung des Waldes zugunsten einer anderen Bodennutzungsart – hier Kiesabbau – bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Rodung – vgl. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Zuständig für die Erlaubniserteilung wäre die untere Forstbehörde, also das AELF Ebersberg. Im Falle der Aufstellung von Bauleitplänen werden die Rodungserlaubnisse durch den Bebauungsplan ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Dennoch sind im Verfahren die materiell-rechtlichen Vorschriften des Waldgesetzes über die Rodung von Wald zu beachten.

Demnach sollte bevor ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet wird, dem Antragsteller aufgegeben werden, die Voraussetzungen für eine Rodung der betroffenen Waldflächen beim AELF Ebersberg klären zu lassen. Erst wenn von dort eine positive Stellungnahme ergeht, kann aus Sicht der Verwaltung ein Verfahren eingeleitet werden.

Genauso verhält es sich mit den naturschutzrechtlichen Fragen. Vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens sollte der Antragstellerin aufgegeben werden, eine naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Diese Ergebnisse sollten abgewartet werden.

Für die Zulassung des Kiesabbaus ist die Flächennutzungsplanänderung, insbesondere hier die Änderung/Anpassung der Konzentrationszonenplanung für den Kiesabbau, erforderlich, da die in Aussicht genommenen Flächen außerhalb dieser Konzentrationszonen für den Kiesabbau liegen.

Ziel der Festlegung der Kiesabbau-Konzentrationsflächen ist es, Kiesabbau nicht an jeder Stelle des Stadtgebietes zuzulassen, sondern diesen nach Maßgabe einer abgewogenen Planung zu steuern. Die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung mit diesem Ziel ergab sich aus zahlreichen, teilweise massiv in das Landschaftsbild eingreifenden Anträgen auf Zulassung von Kiesabbauvorhaben. Einer „Verkraterung“ der Landschaft wollte die Stadt entgegenwirken. Demgemäß hat sie nur an dafür geeigneten Standorten Kiesabbau zugelassen, namentlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsfläche 30 für Kiesabbau. Im vorliegenden Antrag wird die Konzentrationszone „An der Schafweide“ überschritten. Hier wäre eine grundsätzliche Entscheidung erforderlich,

ob angesichts des Bedarfs an diesen Bodenschätzen eine Erweiterung dieser Flächen städtebaulich erforderlich ist.

Die Flächen liegen auch außerhalb der im Regionalplan München festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau. Gemäß Begründung RP 14 B IV Zu 5.4.1 (Entwurf der Gesamtfortschreibung) werden jedoch für kleinflächigen Abbau – die Flächengröße liegt hier bei unter 10 ha – im Regionalplan keine Abbaugebiete ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass von solchen Flächen auch in Zukunft der kommunale und der örtliche gewerbliche Bedarf in aller Regel gedeckt werden wird. Insofern besteht voraussichtlich kein Widerspruch zur Landes- bzw. Regionalplanung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Durch die Grundstücke FINrn. 3255 und 3256 für eine Wegefläche die im Eigentum der Stadt steht (FINr. 3175/5, Gemarkung Oberndorf). Dieser Weg ist als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 58 – Gemeindeholzweg in das Sauberholz öffentlich gewidmet. Aufgrund der öffentlichen Widmung kann der Weg nicht ohne weiteres beseitigt werden. Vor Durchführung von Abbaumaßnahmen müsste der Weg beispielsweise entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze von FINr. 3256 für die Zeit der Abbaumaßnahme vorübergehend hergestellt werden.

Im Weiteren steht der Stadt als Eigentümerin der Wegefläche eine entsprechende Entschädigung für den Kiesabbau zu, die die Antragstellerin zu leisten hätte.

Zivilrechtliche Beurteilung:

Aus dem Antragsschreiben geht hervor, dass die Grundstückseigentümer der geplanten Abbaufächen eine mündliche Einverständniserklärung abgegeben hätten. Für die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ist allerdings von entscheidender Bedeutung, dass die Antragstellerin für den vorgesehenen Zweck über die Flächen verfügen kann. Eine nur mündlich gegenüber der Antragstellerin geäußerte Erklärung reicht hierfür nicht aus. Dem Antragsteller wäre aufzugeben, eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Grundstückseigentümer vorzulegen.

Zum weiteren Vorgehen schlägt die Verwaltung vor, den Einleitungsbeschluss für die 11. Flächennutzungsplanänderung solange zurückzustellen, bis die im Vortrag beschriebenen Voruntersuchungen durch die Antragstellerin vorgelegt wurden.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Platzer steht der Sache sehr kritisch gegenüber. Hier würde Wald für den Kiesabbau geopfert.

Zweiter Bürgermeister Ried steht der Sache ebenfalls sehr kritisch gegenüber.

Erster Bürgermeister Brilmayer erinnert daran, dass die verstärkte Bautätigkeit nach Kiesabbau verlangen würde. Dezentrale Lösungen seien nach seiner Ansicht die bessere Variante, da dies weniger Fahrwege verursachen würde. Die Flächen würden nach dem Abbau wieder aufgeforstet; es würde dann ein hochwertigerer Wald entstehen als heute. Die Vorprüfung sei wichtig und stelle keine Vorwegnahme einer Entscheidung dar.

Beschluss:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Antrag wegen Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung der Kiesabbaufächen auf FINr. 3254, 3255 und 3256, jeweils Gemarkung Oberndorf.

Der Einleitungsbeschluss für ein Flächennutzungsplanverfahren wird bis zu Klärung folgender Fragen zurückgestellt:

1. Forstrechtliche Rodungserlaubnis
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung
3. Klärung der Entschädigungsfrage für die städtische Wegefläche
4. Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer

Mit diesem Beschluss ist keine Vorwegnahme einer Verfahrenseinleitung verbunden.

24 Ja : 1 Nein

TOP 5.

Beratung und Beschlussfassung zum Integrationskonzept

öffentlich

Sachverhalt:

Herr Zeisel stellt anhand einer Präsentation die wesentlichen Inhalte des Entwurfs eines Integrationskonzeptes der Stadt Ebersberg vor und beantwortet Fragen.

Die Stadtratsmitglieder aus der Arbeitsgruppe zum Integrationskonzept berichten über ihre Arbeit in dieser Gruppe.

Der endgültige Entwurf des Konzeptes wird nach Fertigstellung an den Stadtrat verschickt werden, eine Beschlussfassung dazu soll dann in der nächsten Sitzung des Stadtrates stattfinden.

TOP 6.

Ersatzbeschaffung für die städtische Kehrmaschine

öffentlich

Sachverhalt:

Die bisherige Kehrmaschine ging im September 2018 kaputt (kapitaler Motorschaden), da sie nicht mehr rentabel zu reparieren war, wurde sie letztlich verkauft.

Die Notwendigkeit der Kehrmaschine ist auch weiterhin gegeben. Um den bisherigen Standard hinsichtlich der öffentlichen Reinlichkeit und den bislang gewohnten Service für die Bürger aufrechterhalten zu können, ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Drei Kehrmaschinenmodelle wurden von den Bauhofmitarbeitern im laufenden Betrieb jeweils mit 2-Besen und 3-Besen Modellen getestet.

Von folgenden Anbietern wurden Angebote eingeholt:

Anbieter	Brutto-Preise
Firma Schmidt - Swingo 200+	128.000,00€ (abzüglich 1/3 des Mietpreises ca. 3075,00€)
Firma Hako - Citymaster 2200	134.000,00€
Firma Küpper-Weisser - S3	149.000,00€

Die Kehrmaschine der Firma Schmidt wurde von Ende September bis Anfang Dezember gemietet und im laufenden Betrieb getestet.

Die Bau- bzw. Lieferzeit beträgt bei allen Anbietern aktuell 10 – 12 Wochen.
 Der Bauhofleiter hat sich für das 3-Besen-Modell entschieden, da ein Wildkrautbesen in Ebersberg sehr von Vorteil ist.
 Bei dem Probetrieb der Kehrmaschinen hat das Kehrergebnis der Firma Schmidt am besten überzeugt, außerdem kann die Wartung durch den Vertriebspartner Henne Nutzfahrzeuge GmbH optimal garantiert werden.
 Der Aufpreis des Sitzes kann über die Krankenkasse erstattet werden, wenn ein Mitarbeiter einen Nachweis bzgl. Vorerkrankung Bandscheiben erbringen kann.
 Die Auftragssumme beläuft sich auf brutto ca. 125.000,00 €.
 In Abstimmung mit der Kämmerei wird vorgeschlagen, die Maschine zu erwerben und nicht zu leasen. Grund hierfür ist, dass die Stadt beim Kauf unter Einbeziehung des Erlöses bei Ablauf der Nutzungsdauer günstiger fährt.

Diskussionsverlauf:

Die Stadträte Schmidberger und Schurer erkundigt sich nach der Nutzungsdauer der Kehrmaschine. Die Verwaltung erläutert, dass von einer Nutzungsdauer zwischen 6 – 8 Jahren ausgegangen werden muss.
 Erster Bürgermeister Brilmayer erinnert daran, dass die Beschaffung bereits im Haushalt 2018 vorgesehen war, jedoch auf die Sparliste gesetzt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung der aktuellen Kehrmaschine. Der Auftrag in Höhe von 125.000,- € brutto wird an die Firma Schmidt (Modell Swingo 200+) vergeben, die das günstigste Angebot vorgelegt hat.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

25 Ja : 0 Nein

TOP 7.

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019

öffentlich

Sachverhalt:

Gemeinsam mit dem Bund der Selbstständigen (BdS), der Vertreterin des Einkaufszentrums e-EinZ und dem Marktorganisor der Stadt sind die Markttermine und die von den Gewerbebetrieben gewünschten verkaufsoffenen Sonntage besprochen worden.
 Im Januar soll es im nächsten Jahr keinen verkaufsoffenen Sonntag geben.
 Der Ulrichsmarkt soll im Jahr 2019 am 17.03., der Martinmarkt am 06.10. stattfinden.
 Der Christkindmarkt soll im Jahr 2019 ein Wochenende vor dem 1. Advent, also am 23.11. und am 24.11., durchgeführt werden.
 Für die Sonntage 17.03., 06.10. und 24.11.2019 wird je ein verkaufsoffener Sonntag beantragt, so dass Verkaufsstellen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen.
 Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat den verkaufsoffenen Sonntagen 2019 in seiner Sitzung am 23.10.2018 einstimmig zugestimmt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, an den Sonntagen 17.03., 06.10. und 24.11.2019 je einen verkaufsoffenen Sonntag zuzulassen. Die entsprechende Verordnung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

25 Ja : 0 Nein

**TOP 8.
Verschiedenes**

öffentlich

Sachverhalt:

- a) Bürgermeister Brilmayer weist darauf hin, dass die Feldgeschworenen weitere Interessierte suchen, Ansprechpartner ist der Obmann Herr Otto Zitzelsberger.
- b) Bürgermeister Brilmayer gibt die Spenden für den Zeitraum 20.10. bis 17.12.2018 bekannt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spenden vom 20.10. bis zum 17.12.2018.

25 Ja : 0 Nein

**TOP 9.
Wünsche und Anfragen**

öffentlich

Sachverhalt:

- a) Stadtrat Schedo bittet darum, den Wasserrohrbruch im Waldsportpark möglichst bis Ende Januar reparieren zu lassen.
- b) Stadträtin Schmidberger bittet darum, die Bemühungen im Bereich der Energie-wende 2030 weiter zu intensivieren.
- c) Stadtrat Goldner bittet darum, die Verkaufsveranstaltung für Feuerwerke, die meist Mitte Dezember in Ebersberg stattfindet, aus Gründen der Feinstaubbelastung nicht mehr zu genehmigen.
- d) Stadträtin Behounek bittet um stärkere Kontrolle von Kurzparkzonen und -plätzen.
- e) Stadtrat Mühlfenzl hält eine Jahresabschlussrede und dankt seinen Kollegen im Stadtrat und der Verwaltung.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:10 Uhr

Stadt Ebersberg, den 03.01.2019

Herr Brilmayer
Sitzungsleiter

Herr Neumeier
Schriftführer

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der anschließenden nicht öffentlichen Sitzung
Breitbandausbau - Auftragserteilung